

die Strafbarkeit erhöhen (§216 Abs. 2 StPO). In der Hauptverhandlung wird z. B. festgestellt, daß der wegen Landfriedensbruchs Angeklagte während der Zusammenrottung einen PKW mit Benzin übergossen und angezündet hat. Damit liegen die strafferhöhenden Umstände des § 125 Abs. 2 StGB vor. Diese Umstände müssen im Strafgesetz ausdrücklich genannt sein. Auf reine Strafzumessungsgründe, die für die Festsetzung der konkreten Strafhöhe innerhalb des Strafrahmens des Gesetzes wichtig sind, das im Eröffnungsbeschluß genannt ist, braucht das Gericht also nicht hinzuweisen. Ein ausdrücklicher Hinweis ist auch dann nicht erforderlich, wenn in der Hauptverhandlung gesetzlich normierte Umstände bekannt werden, welche die Strafbarkeit mindern. Das ist z. B. dann der Fall, wenn dem Eröffnungsbeschluß der Tatbestand eines qualifizierten Verbrechens, z. B. Mord, zugrunde liegt und die Hauptverhandlung ergibt, daß die Qualifikationsmerkmale, z. B. Habgier, Heimtücke usw., nicht vorliegen und deshalb lediglich der Grundtatbestand, in diesem Fall Totschlag, erfüllt ist.⁸⁸

Schließlich muß ein Hinweis auf die veränderte Rechtslage auch dann erfolgen, wenn erst in der Verhandlung bekanntwerdende Umstände die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung rechtfertigen (§ 216 Abs. 2 StPO). Hierunter sind nach § 1 der ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung vom 31. August 1954 (GBl. S. 777) die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB), die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Erziehungsanstalt (§ 42 c StGB) sowie die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus — § 42 d StGB und § 23 der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947 [ZVOB1. 1948 S. 45]) zu verstehen.

Der Angeklagte hat z. B. einen Diebstahl begangen. Er ist bereits mehrmals einschlägig vorbestraft. Erst in der Hauptverhandlung wird bekannt, daß der Angeklagte gewohnheitsmäßig im Übermaß Alkohol zu sich nimmt und die Diebstähle regelmäßig unter Einfluß von Alkohol beging. Das Gericht hält die Einweisung in eine Trinkerheilstätte für erforderlich. Es muß den Angeklagten auf die Möglichkeit einer solchen Einweisung hinweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung geben.

Der Hinweis auf die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Beurteilung der im Eröffnungsbeschluß genannten Handlung kann unter Um-

88. vgl. ebenda.